

Satzung

des

*Schützenvereins
Nossentiner Heide 1992 e. V.*



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Nossentiner Heide 1992 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Vollrathsrue OT Hallalit und ist im zuständigen Amtsgericht eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt die Pflege des Schießsports nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützenverbände. Ihm obliegt die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend. Schließlich pflegt und währt der Verein das althergebrachte Schützenbrauchtum als ein wertvoller Teil des Volkslebens.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO 77 oder an ihrer Stelle tretenden Bestimmungen und zwar dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Erreichung des Zwecks zur Verfügung stellt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an:

das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Die Sportschützenabteilung ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. über den zuständigen Kreissportbund.
2. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen und Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle unbescholtenen Personen werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein materiell und ideell. Über ihre Aufgaben entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung wird nur am Schluss eines Geschäftsjahres wirksam, der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Erklärung ist schriftlich, spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied länger als vier Wochen mit seinem Beitrag im Rückstand ist und diesen nach einmaliger Mahnung binnen 14 Tagen nicht zahlt. Wenn es in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, den Schießsport sowie das Gesellschaftsschießen zu betreiben und allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen, soweit gesetzliche und andere Bestimmungen dies zulassen und der Verein die Ausrichtung übernommen hat.
3. Die Rechte sind nicht übertragbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag an den Verein zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zusätzlich für bestimmte Zwecke Umlagen erhoben und/oder von neu aufzunehmenden Mitgliedern zu entrichten ist.

2. Umfang und Höhe der nach Absatz 1 zu erbringenden Leistungen setzt die Mitgliederversammlung fest. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Zahlungserleichterungen und/oder Ermäßigungen beschließen.
3. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Interessen nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Sie haben insbesondere die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassen- und Rechnungsführer
 - e) dem Sportleiter
 - f) dem Jugendsportleiter
 - g) dem Platzwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stv. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassen- und Rechnungsführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied vertreten. Im Innenverhältnis darf der Vorsitzende hierbei nicht übergangen werden.
3. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Vertretung des Vereins
 - b) die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses
 - c) die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung für den Vorstand ergeben oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
5. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 31. März stattfindet (ordentliche Mitgliederversammlung). Daneben können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) einberufen werden.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Stimmberechtigung und Wählbarkeit sind an die Volljährigkeit gebunden.
3. Die Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfers
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - d) die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
 - e) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
 - f) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die durch diese Satzung übertragen sind.
4. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben am Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu überprüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Rechnungsführer abzustimmen. Daneben können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut eine Stimmengleichheit, so entscheidet das, vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher

...

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderungen können wirksam nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel gefasst werden; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Abhaltung jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, in der Ort, Datum, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit, Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen.

Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Niederschriften werden auf der nächsten Sitzung desselben Organs verlesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand